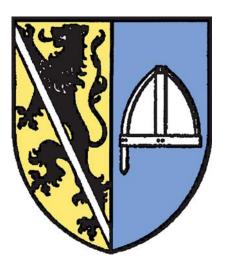
1. ÄNDERUNG BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

SPORTANLAGEN

GEMEINDE LITZENDORF, LANDKREIS BAMBERG



BEGRÜNDUNG



BFS+ GmbH Büro für Städtebau & Bauleitplanung Hainstraße 12, 96047 Bamberg

Tel. 0951 59393 Fax 0951 59593 info@bfs-plus.de



TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmb B 90419 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0 fax 0911/39357-99 www,team 4 - planung.de info@team 4 - planung.de

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sportanlagen", Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg

Aufstellungsbeschluss vom 21.09.2021

Einwohnerzahl:

Gemeinde Litzendorf (gesamt) 6.183 EW (01.11.2021) davon Litzendorf 1.026 EW (01.11.2021)

Flächennutzungs- und Landschafts- Wirksame Fassung 01.02.2013

plan:

Anzeigebehörde für den Landratsamt Bamberg

Bebauungsplan:

Für den Bebauungsplan

Entwurfsverfasser: **BFS+** GmbH Tel 0951 59393

> Büro für Städtebau und Bauleitplanung Fax 0951 59593 Hainstr. 12, 96047 Bamberg, info@bfs-plus.de

Für den Grünordnungsplan

Entwurfsverfasser:

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911 / 39357-0 fax 39357-99 w w w . t e a m 4 - p l a n u n g . d e info@team 4 - p l an u n g . d e

1. Grundlagen und Planungsverlauf

Der Gemeinderat von Litzendorf hat in seiner Sitzung vom 21.09.2021 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sportanlagen" in Litzendorf vom 03.12.1981 zum 1. Mal zu ändern.

Der rechtsverbindliche Bebauungs- und Grünordnungsplan soll an den entsprechenden Stellen gemäß tatsächlichem Bestand berichtigt werden. In diesem Sinne werden Flächen für Gemeinbedarf (Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sportanlagen), öffentliche Verkehrs- und Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Gemarkung Litzendorf. Das Gebiet der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt umgrenzt:

Norden - durch die bestehenden Sportanlagen von Litzendorf und Naisa Westen, Süden und Osten - zur freien Flur / landwirtschaftliche Flächen

Folgende Grundstücke der Gemarkung Litzendorf liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 1028 und 1030/2

Flurnummern teilweise: 1024, 1025, 1026, 1027, 1029, 1041, 1043, 1044 und 1055

Mit der Planaufstellung wird die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der Grünordnerische Fachbeitrag wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Durch die Änderung wird der betroffene Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsund Grünordnungsplanes "Sportanlagen" gemäß seiner tatsächlichen Nutzung berichtigt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass eine geordnete bauliche Entwicklung stattfindet.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt und der untere Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche wird nicht erreicht.

Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 3 BauGB. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Für das weitere Verfahren gelten somit die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Vom 18.10.2021 bis 29.10.2021 wurde die Öffentlichkeit über die Grundzüge der Planung unterrichtet. In diesem Zeitraum wurde die Planung zudem auf der Homepage der Gemeinde Litzendorf veröffentlicht.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen hervorgebracht.

Gemeindliche Belange stehen der Bebauungsplanaufstellung nicht entgegen. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung sind gewährleistet.

Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan Litzendorf, der sich derzeit noch im Verfahren der 7. Änderung (räumliche Teiländerung) befindet, sind die relevanten Flächen bereits als Grünflächen / "Sportplatz" bzw. "Gebäude für sportliche Zwecke" dargestellt. Ein zusätzliches Plansymbol hinsichtlich der Pumptrackanlage wird im Flächennutzungs- und Landschaftsplan im laufenden Verfahren entsprechend ergänzt.

2. Derzeitige örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Gesamtgemeinde Litzendorf und hier am Westrand der Gemarkung Litzendorf.

Die Gemeinde Litzendorf liegt etwa 9 km östlich des Oberzentrums Bamberg und gehört zur Planungsregion (4) Oberfranken-West.

Das Landesentwicklungsprogramm in der aktuellen Fassung weist der Gemeinde Litzendorf keine zentralräumliche Funktion zu und zählt sie zum Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg.

Naturräumlich gehört die Gemeinde Litzendorf zum Fränkischen Keuper-Lias-Land. Der östliche Teil des Gemeindegebiets wird zur nördlichen Frankenalb gezählt, der westliche Teil zum Vorland der nördlichen Frankenalb.

Neben dem Hauptort Litzendorf gehören noch die Gemeindeteile Lohndorf, Melkendorf, Naisa, Pödeldorf, Schammelsdorf, Tiefenellern und Kunigundenruh zum Gemeindegebiet. Flurbereinigungs- bzw. Dorferneuerungsmaßnahmen fanden in einigen Gemeindeteilen statt.

Litzendorf ist gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Staatsstraße 2281 verbindet Litzendorf in Richtung Westen mit der A73 (6 km) sowie dem Oberzentrum Bamberg.

Litzendorf ist an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Betreiber ist die Firma Metzner.

Die Einwohnerzahl in der Gesamtgemeinde ist seit dem Jahr 2001 (6.032 EW) bis zum Jahr 2008 gestiegen und zunächst bis zum Dezember 2010 auf 6.031 Einwohner zurückgegangen. Seitdem ist die Einwohnerzahl auf 6.183 gestiegen (01.11.2021).

In Litzendorf sind die erforderlichen Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden; das gilt auch für die soziale Infrastruktur vom Kinderhort bis zur Schule. Weiterführende Schulen sind in Bamberg und Scheßlitz vorhanden. Ebenso existieren zahlreiche Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe.

Für die ärztliche Versorgung stehen im Gemeindegebiet 3 Allgemeinärzte sowie ein Zahnarzt zur Verfügung. Die nächsten Krankenhausstandorte sind Bamberg und Scheßlitz. Die ambulante Betreuung findet durch den Sozialdienst SeniVita und den Ellertaler Pflegedienst statt.

Eine Freiwillige Feuerwehr ist in Litzendorf vorhanden.

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Bamberg.

Die Gemeinde Litzendorf hat im Jahr 2010 ein städtebauliches Entwicklungskonzept erstellt und ist in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Aktive Zentren" aufgenommen. Die Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes decken sich mit den Planungsabsichten des vorliegenden Bebauungsplanes.

3. Beschaffenheit und Lage des Baugebietes

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Gemarkung Litzendorf und ist im Norden durch die bestehenden Sportanlagen von Litzendorf und Naisa begrenzt. Ansonsten grenzt es an die freie Flur.

Das Gelände im Plangebiet fällt von Osten bzw. Nordosten in Richtung Nordwesten ab: von ca. 325 m ü. NN auf ca. 308 m ü. NN.

Bodendenkmäler oder Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. An der Oberfläche austretendes Wasser wurde nicht beobachtet.

4. Geplante bauliche Nutzung

Das im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung erfasste Gebiet ist ca. 1,521 ha groß (Bruttobaufläche). Die Fläche teilt sich folgendermaßen auf:

	ha	%
FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF / SPORTLICHEN FLÄCHEN DIENENDE GEBÄUDE	0,251	16,5
FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN / PUMPTRACKANLAGE	0,226	14,9
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	0,212	13,9
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	0,190	12,5
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / LANDWIRTSCHAFTL. WEG	0,056	3,7
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	0,218	14,3
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	0,368	24,2
GESAMTFLÄCHE	1,521	100,0

Insgesamt wird durch die Änderung der betroffene Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sportanlagen" gemäß seiner tatsächlichen Nutzung berichtigt.

Einzige bauliche Anlage ist das bestehende Vereinsheim des ASV Naisa, das mitsamt seinen Nebengebäuden in einer Fläche für Gemeinbedarf / Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ausgewiesen wird. Die Ausweisungen der Bebauungsplan-Änderung orientieren sich dabei mit den festgelegten Baugrenzen am Gebäudebestand inklusive geringfügiger Erweiterungsmöglichkeiten. Zulässig ist eine II-geschossige offene Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8. Die "Textlichen Festsetzungen" enthalten weitere Gestaltungshinweise zu Dacheindeckungen, Dachaufbauten, etc.

Als wesentlicher Bestandteil der Bebauungsplan-Änderung ist außerdem eine Pumptrackanlage auf einer Fläche für Gemeinbedarf / Flächen für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen.

Die ausgewiesenen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / "Öffentliche Parkflächen" und "Landwirtschaftlicher Weg" orientieren sich ebenfalls am tatsächlichen Bestand und sind allesamt vorhanden. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind größtenteils befestigt (asphaltiert). Alle übrigen Parkplatzbereiche sind unbefestigt (geschottert). Zur Minimierung der Versiegelung sind hier weiterhin nur wasserundurchlässige Beläge zulässig.

Aufgrund der erforderlichen Anpassung der öffentlichen Verkehrsflächen gegenüber den bisherigen Ausweisungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sportanlagen" werden einige Flächen im Randbereich der Bebauungsplan-Änderung gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen. Weitere Festlegungen oder Nutzungsänderungen sind für diese nachrichtlich übernommenen Flächen nicht beabsichtigt.

Im Geltungsbereich der Änderung sind sowohl zum Erhalt dargestellte Bäume als auch der sonstige Baumbestand eingetragen.

Gemeindliche Belange stehen der Bebauungsplan-Änderung nicht entgegen. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung sind weiterhin gewährleistet.

Schallschutztechnische Festlegungen der Pumptrackanlage sind aufgrund des ausreichend großen Abstandes zur nächstliegenden Wohnbebauung von Litzendorf und Naisa nicht erforderlich.

5. Grünordnung/Eingriffsregelung/Artenschutz/Umweltbelange

5.1 Ziele der Grünordnung und Begründung der Festsetzungen

Wesentliche Ziele der Grünordnung sind die Gestaltung und Durchgrünung des Vorhabens zur Schaffung eines attraktiven Umfelds und Minimierung der Flächenversiegelung sowie die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, Artenschutzes und der Landschaftspflege.

Zur Gestaltung des Vorhabens wird festgesetzt, dass die die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen sowie Spielgeräte/-plätze überplanten Gemeinbedarfsflächen gärtnerisch zu gestalten, sowie durch Strauch- bzw. Baumpflanzungen (Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen sind zulässig) zu be-

grünen und dauerhaft zu unterhalten sind. Nadelgehölze 1. und 2. Wuchsordnung (>10 m Wuchshöhe) sowie eine randliche Einfriedung mit Nadelgehölzhecken ist unzulässia.

Artenliste standortheimischer und kindgerechter Gehölze

Großbäume

Feld-Ahorn (Acer campestre) Spitzahorn (Acer platanoides) Weiß-Birke (Betula pendula) Hainbuche (Carpinus betulus) Vogelkirsche (Prunus avium)

rinifolia)

coronarius) Winterlinde (Tilia cordata)

Salweide (Salix caprea) Obstgehölze in Sorten

Sträucher

Hasel (Corylus avellana)

Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)

Kornelkirsche (Cornus mas)

Europäischer Pfeifenstrauch (Philadelphus

Purpur-Weide (Salix purpurea)

Rosmarinweide (Salix repens ssp. Rosma-

Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen. Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Gehölze (Artauswahl siehe Artenliste) zulässig.

Pkw-Stellplätze, Fußwege und nichtüberdachte Aufenthaltsflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. versickerungsfähiges Pflaster, Schotterrasen etc.) herzustellen. Verkehrswege sind, wo mit dem Nutzungszweck vereinbar, ebenfalls wassergebunden herzustellen.

5.2 Eingriffsregelung gem. BauGB

Die Planung dient der bestandsnahen Ergänzung der bestehenden Sportanlage. Die Bebauungsplan-Änderung erfolgt deshalb nach §13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Aufgrund der Bestimmungen des §13 BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs.1 Satz 3 von einer Umweltprüfung abgesehen.

Gesetzlich nach §30 Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) geschützte Bereiche oder Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden, weshalb hierdurch ebenfalls kein Ausgleichsbedarf entsteht. Belange des Artenschutzes werden nachfolgend behandelt.

5.3 Artenschutz

Für den Bebauungsplan wurden die Belange des Artenschutzes in Form einer Relevanzabschätzung durchgeführt.

Faunistisch relevante Nachweise liegen für den Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Der Geltungsbereich ist aktuell bereits teilweise bebaut und versiegelt (Gebäude, Parkplätze, Wohnmobilstellplatz) bzw. wird als Pumptrack-Anlage genutzt. In den Randbereichen finden sich Gehölzbestände. Insgesamt ist der Geltungsbereich intensiv genutzt und durch die angrenzende Nutzung (Verkehrsfläche, Sportanlage) vorbelastet.

Wertvollere Strukturen sind in Form von Einzelbäumen und Hecken vorhanden. Aufgrund der umgebenden Nutzung ist im Bereich der Gehölze jedoch nur mit störungstoleranten und nicht streng geschützten Vogelarten zu rechnen. Aufgrund fehlender Habitat-Strukturen und der bestehenden Vorbelastung kann ebenfalls das Vorkommen sonstiger saP-relevanter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Die Bestandsgehölze werden überwiegend zum Erhalt festgesetzt. Sie sind zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzungen hochstämmiger Laubbäume zu ersetzen. Der Verlust einzelner Bestandsgehölze wird durch festgesetzte Pflanzgebote nicht überbaubarer Grundstücksflächen kompensiert.

Der übrige dargestellte Baumbestand besitzt keine maßgebliche landschaftsbildliche Wirkung und wird daher nur nachweislich Dargestellt.

Die Rodung von Gehölzen und Baufeldberäumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit (also von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig. Zur Minimierung der Lockwirkung auf Insekten, sind für flächige Beleuchtungseinrichtungen (z.B. Flutscheinwerfer) insektenfreundliche Leuchtmittel (Bspw. LED mit geringen UV- und Blaulichtanteil) zu verwenden.

5.4 Umweltbelange

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,521 ha, schließt an bestehende Verkehrsflächen, Bebauung (Vereinsgebäude), Sportanlagen sowie Ackerflächen an und beinhaltet aktuell versiegelte und bebaute Flächen, Gehölzbestände in den Randbereichen sowie eine intensiv genutzte Pumptrack-Anlage. Ökologisch oder landschaftsbildlich wertvolle Strukturen (Einzelbäume) sind vom Vorhaben teilweise betroffen.

Im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung wird die bestehende "Fläche für Gemeinbedarf" erweitert, um die Erweiterung der vorhandenen Sportanlage zu sichern. Beeinträchtigungen auf das Umfeld können durch die festgesetzte Nutzung und durch Begrünungsmaßnahmen des Bauumfeldes minimiert werden.

Nach Bodenschätzungskarte befindet sich im Geltungsbereich schwere Böden aus Lehm und Ton, die eine geringe Seltenheit und aufgrund der Vorbelastungen eine geringes Biotop-Entwicklungspotential besitzen.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen und durch das Bodengefüge ist ein geringer bis mittlerer Grundwasserflurabstand anzunehmen.

Durch die Bebauungsplan-Änderung erfolgt keine maßgebliche Mehrversiegelung, wodurch keine kleinklimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bodendenkmäler oder Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Entsorgungseinrichtungen der Stadt und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien durch Sonnenkollektoren ist möglich.

Ausgehend von den standörtlichen Eigenheiten werden durch das Vorhaben in Summe die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht beeinträchtigt.

6. Vorgesehene Erschließung

6.1 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert von Süden her über die Ortsstraße "Am Wetterkreuz.

Die ausgewiesenen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / "Öffentliche Parkflächen" und "Landwirtschaftlicher Weg" orientieren sich am tatsächlichen Bestand und sind bereits allesamt vorhanden.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind größtenteils befestigt (asphaltiert). Alle übrigen Parkplatzbereiche sind unbefestigt (geschottert).

6.2 Abwässer

Die Abwasserbeseitigung in Litzendorf erfolgt überwiegend im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage in Bamberg zugeführt.

Das Plangebiet wird weiterhin problemlos entwässert. Änderungen am Bestand fallen aufgrund der lediglich vorgenommenen Berichtigungen nicht an.

6.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über Tiefbrunnen und Quellen der Gemeinde Litzendorf; Druck und Dargebot sind ausreichend.

6.4 Sonstige Versorgungseinrichtungen

Litzendorf wird durch die Bayernwerk Netz GmbH mit Strom und Gas versorgt bzw. ist durch die Deutsche Telekom und Kabel Deutschland an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen.

In Teilen des Plangebietes verläuft eine 20 kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH (inkl. Maststandort am nördlichen Ende der Freileitung). Die Leitung ist mit den erforderlichen Schutzstreifen in die Planunterlagen aufgenommen.

Für die 20kV-Freileitung gelten folgende Auflagen und erforderlichen Abstimmungen mit der Bayernwerk Netz GmbH:

- Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.
- Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Masten der Bayernwerk Netz GmbH müssen jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran, gewährleistet sein.
- Befindet sich der Mast innerhalb einer Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung befindet sich außerdem eine Gasleitung, die mit ihren Schutzstreifen ebenfalls in den Planunterlagen eingetragen wurden.

7. Beteiligte Fachstellen

7.1	Regierung von Oberfranken	95420 Bayreuth
7.2	Landratsamt Bamberg	96052 Bamberg
7.3	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	96052 Bamberg
7.4	Wasserwirtschaftsamt Kronach	96317 Kronach
7.5	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	96049 Bamberg
7.6	Amt für Landwirtschaft und Forsten	97047 Bamberg
7.7	Amt für Ländliche Entwicklung	96047 Bamberg
7.8	Bayernwerk Netz GmbH	96052 Bamberg
7.9	Deutsche Telekom AG, T-Com	96052 Bamberg
7.10	Reg. v. Oberfranken - Bergamt Nordbayern	95444 Bayreuth
7.11	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q	80539 München
7.12	Bayerischer Bauernverband	96047 Bamberg
7.13	Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg - Sekretariat für kirchliche Raumordnung	96049 Bamberg
7.14	Evangelische Gesamtkirchenverwaltung	96049 Bamberg
7.15	Naturpark "Fränkische Schweiz"	91278 Pottenstein
7.16	Gemeinde Königsfeld	96187 Königsfeld
7.17	Gemeinde Memmelsdorf	96117 Memmelsdor
7.18	Gemeinde Strullendorf	96129 Strullendorf
7.19	Markt Heiligenstadt	91332 Heiligenstadt
7.20	Stadt Scheßlitz	96110 Scheßlitz
7.21	Stadt Bamberg	96047 Bamberg
7.22	Gemeinde Litzendorf	96123 Litzendorf
7.23	Team 4	90491 Nürnberg
7.24	BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung	96047 Bamberg

Der Verfahrensablauf wird im Nachtrag festgehalten.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und ihre Behandlung im Stadtrat sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Aufgestellt: Bamberg, 16.11.2021 Satzungsbeschluss 15.02.2022

BFS+ GmbH Büro für Städtebau und Bauleitplanung

Hainstr. 12, 96047 Bamberg,

Tel 0951 59393 Fax 0951 59593 info@bfs-plus.de

1. NACHTRAG

zur 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sportanlagen", Gemeinde Litzendorf

Grundlage des Nachtrages ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 3 BauGB) bzw. die jeweils vorgebrachten Stellungnahmen und ihre beschlussmäßige Behandlung im Gemeinderat von Litzendorf.

Aufgrund dieses Verfahrensschrittes haben sich nur folgende geringfügige redaktionelle Klarstellungen ergeben:

- Anpassung des Leitungsverlauf der 20kV-Freileitung inkl. Maststandort am nördlichen Leitungsende; Übernahme der Auflagen zu Freileitung und Maststandort in die Planunterlagen
- > Aufnahme einer Gasleitung inkl. Schutzstreifen inkl. Anpassung Verbindliche Festsetzungen und Begründung
- Anpassung einiger Baumstandorte im Leitungsbereich hinsichtlich Darstellung als Baumbestand statt Erhaltungsgebot

Der Plan in der Fassung vom 16.11.2021 ist mit Begründung in der Fassung vom 16.11.2021 vom Gemeinderat Litzendorf in seiner Sitzung am 15.02.2022 als Satzung beschlossen worden.

Aufgestellt: Bamberg, 15.02.2022

BFS+ GmbH Büro für Städtebau und Bauleitplanung

Tel 0951 59393 Fax 0951 59593

Hainstr. 12, 96047 Bamberg,

info@bfs-plus.de